

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3299/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 hinsichtlich der Bedingungen für die Freigabe der Kautions, die die Denaturierung oder Verarbeitung des Magermilchpulvers sichert

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 der Kommission vom 2. Juli 1976 über besondere Bestimmungen für die Zahlung der Beihilfe für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 725/80⁽⁴⁾, enthält die Bedingungen für die Freigabe der Kautions. Es ist angezeigt, diese Bedingungen mit denen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2851/80⁽⁶⁾, soweit es um die Beihilfezahlung geht, zu harmonisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 wird wie folgt geändert :

1. Im ersten Unterabsatz wird folgender Satz angefügt :

„Handelt es sich um gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 denaturiertes Magermilchpulver, so finden die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung auf die Freigabe der Kautions Anwendung.“

2. Im dritten Unterabsatz wird folgender Satz angefügt :

„Die Einhaltung der Bedingungen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) braucht jedoch in den vorgenannten Kontrollpapieren nicht bestätigt zu sein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1980, S. 11.

(5) ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 296 vom 5. 11. 1980, S. 7.